

„Recht und Rechte“

Werkstattgespräch 4
Vorsicht, Durchsicht, Weitsicht
Ethische Aspekte von
Terahertz-Detektionssystemen
30.-31.3.2009, Tübingen



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Zulässigkeit Datenverarbeitung

So genanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

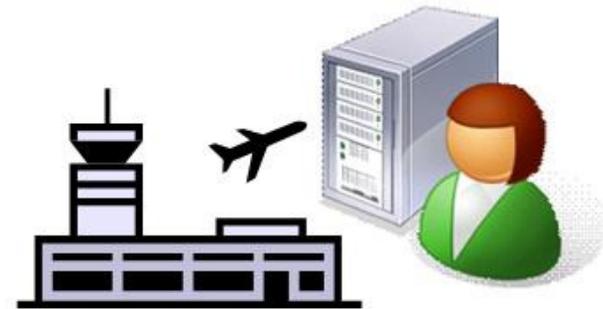
→ § 4 BDSG

→ „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere **Rechtsvorschrift** dies **erlaubt** oder anordnet oder der Betroffene **eingewilligt** hat.“

Rechtsgrundlagen



hoheitliche
Eingriffsmaßnahmen



nicht-öffentliche
datenverarbeitende
Stelle



kontrollierte Person

nicht-öffentliche Stellen

- z.B. Flughafen als dv Stelle
- gesetzliche Grundlage (-)
- Einwilligung?
 - Anforderung lt. § 4a BDSG „freiwillig und informiert“
- Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) tangiert?
- Einwilligung in Verletzung der Menschenwürde nicht möglich (keine Verfügungsmöglichkeit, BVerfGE 45, 229)

öffentliche Stellen

- z.B. Strafverfolgungsbehörden
- mögliche RGL
 - körperliche Untersuchung, § 81a StPO
 - Durchsuchung, § 102 StPO
 - Entkleidungsdurchsuchung im Strafvollzug, § 84 Abs. 2 StVollzG
 - Generalklausel?
- Fazit: derzeit keine RGL für Einsatz durch Strafverfolgungsbehörden

Weitere Aspekte

- Terahertz-Scanner greifen in Intimsphäre ein
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- Rechtsgrundlage für Eingriff
- insbesondere Verhältnismäßigkeit
 - Einsatz im Einzelfall oder generell (Flughafen)
 - Rechtfertigung durch allgemeine Sicherheitsbedürfnisse nicht ausreichend
 - technische Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffsschwere?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Maren Raguse

ULD SH

ULD63@datenschutzzentrum.de

Bildquelle und Copyright: Åsne Flyen und Teknologiradet Norwegen <http://www.teknologiradet.no>